

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 4 (1911)
Heft: 2

Artikel: Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Offizielles Organ des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes

und der Freidenker-Vereine Zürich, Winterthur, Baden, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Arbon, Aarau, Genf.

Herausgegeben vom Deutsch-schweizerischen Freidenkerbund.
Postfachkonton VIII 964.

Secretariat: Bindermarkt 20, Zürich 1.

IV. Jahrgang. — 1. Februar 1911.

Erscheint monatlich. No. 2. Einzelnummer 10 Cts.

Aboonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 2. — pro Jahr.
Alle schweizerischen Postbüros nehmen Abonnements entgegen.
Inserat: 6 mal gespalten Rumparellzeile 15 cts, Wiederverwendung Rabatt. Inseraten-Regie: Conzett & Cie., Zürich 3.

Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit.

Von Prof. Dr. August Forel.

Von religiöser Seite aus pflegt man den Freidenfern vorzuwerfen, daß sie ebenso intolerant oder tyrannisch seien, wie irgend ein Kirchendomina. Wir können nicht leugnen, daß es manchmal intolerante Freidenker gibt; es gibt eben inkonsequente Menschen in allen Lagern. Umso mehr freut es uns, einmal Gelegenheit zu haben, die Freiheit des Gewissens eines ihm in menschlichen einer Lanzte zu bilden.

Der "Berliner Volksanzeiger" vom 10. Januar 1911 bringt folgenden Militägerichtsfall vor:

"Der Adventist vor dem Oberkriegsgericht". Ein interessanter Prozeß wurde gestern vor dem Oberkriegsgericht des 3. Armee-Korps verhandelt. Einerseits hatte er einen religiösen Hintergrund, während andererseits Darlegungen auf psychiatrischem Gebiet vorgebracht wurden, wie sie sonst nur im Hörsaal der Universität gehört werden. Zur Aburteilung gelangte der Fall des Adventisten Raumann, der ein begeisterter Anhänger der Sekte der Adventisten vom siebten Tag ist. Wie geradezu unglaublicher Hartnäckigkeit verfolgt er sein Prinzip, den Befehlen der Sekte gemäß, den Sonnabend als Sabbat zu heiligen und an diesem Tage jegliche Arbeit, auch die geringste, zu unterlassen.

Als Raumann im Jahre 1909 Soldat wurde, änderte er sich nicht, sondern blieb zäh bei seinem Vorhaben. Vom Freitag abend bei eintretender Dunkelheit bis zum Sonnabend abend tat er seinen Dienst und hartnäckig verweigerte er den Gehorsam. Natürlich konnte er dies beim Militär nicht ungestraft durchführen. Bald wurde er wegen Gehorsamsverweigerung vors Kriegsgericht gestellt und verurteilt. Aber er ließ sich dadurch keineswegs von seiner Idee abbringen. Nach wie vor verweigerte er strikt an den Sonnabenden jeden Gehorsam, und so wurde er von neuem vor dem Kriegsgericht der Kommandantur wegen der neuesten Straftaten vernommen. Ohne weiteres gab Raumann alle ihm zur Last gelegten Gehorsamsverweigerungen zu. Er erklärte seinen Vorgesetzten, sobald diese ihm Sonnabends auferforderten Dienst zu tun: „Ich darf nicht arbeiten!“ Und hartnäckig setzte er sich mit der Disziplin in schroffen Widerspruch. Der Verhandlungsleiter suchte aus dem Angeklagten herauszubringen, aus welchem Grunde er so hartnäckig zu seinem Nachteil bei seinem Vorgesetzten verharre und sich förmlich zum Mitarbeiter seiner Sekte mache. Raumann erklärte, er sei als christlich vereideter Soldat nicht verpflichtet, Gottes Gebot zu ehren und am Sabbat zu arbeiten. Durch Studieren in der Bibel habe er ersehen, daß die Christen in der Beobachtung des Sonntags falscher Ansicht seien. Erster Linie müsse Gott als Oberhaupt ansehen und ihm gehorchen. Der Verhandlungsleiter machte ihn darauf aufmerksam, daß er bei seinem fortgesetzten Verharren nach menschlichem Erkenntnis das ganze Leben hinter Gefängnismauern zu bringen müsse, ob er denn im Hindubud auch auf diesen Umstand bei seinem Vorgesetz verleihe. Rubig antwortete der Angeklagte: „Danach!“ Auf die Frage, ob er bei Ausbruch eines Krieges an einem Sonnabend mit ins Feld ziehen werde, erwiderte R. er werde dann gehorchen, und zwar, weil ein Unglück vor der Türe stehe. Zu interessanten Auseinandersetzungen kam es dann zwischen den als Sachverständigen geladenen Psychiatern und den Vertretern der Anklage, sowie der Verteidigung. Seitens des wissenschaftlichen Senates der Kaiser-Wilhelms-Akademie war über den Geisteszustand des Angeklagten ein ausführliches Gutachten angefertigt worden, über das sich derstellvertretende Vorstehende der 2. Sanitätsinspektion, Generalarzt Prof. Dr. Kern, verbrachte. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß bei Raumann nicht ein Zustand vorliege, in dem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei; des § 51 des NSGB kommt also nicht in Betracht. Es handle sich hier vielmehr um eine überwältige Idee, die nicht krankhaft zu nennen sei. Man brauche nur ins Leben zu schauen, und da sehe man Dauerkinder und Märtyrer auf anderen Gebieten genug. Zu der modernen Psychiatrie habe man viel von Monomanie, d. h. von Einzelerkrankheiten als Irren gesprochen. Sie steht aber die Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß mehrere Krankheitserscheinungen nötig wären, um die Ausschließung der freien Willensbestimmung herbeizuführen. Lehnlicher Ansicht war der Oberarzt Dr. Weil. Ganz anders dagegen verhielt sich der Psychiater Dr. Voigt in seinem Gutachten. Er führte u. a. aus, daß die Wissenschaft neuerdings zu der Ansicht gekommen sei, daß auch

feinere psychologische Störungen als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Von dritter Seite wurde betont, daß unter den Psychopathen an der Berliner Universität und unter denen anderer Hochschulen entgegengesetzte Strömungen vorhanden seien und die Gutachten ganz erheblich abweichend lauteten. Das Oberkriegsgericht schloß sich den Gutachten des wissenschaftlichen Senates an, und es bestätigte das von der ersten Instanz gefallene Urteil, wonach Raumann zu fünf Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Der Angeklagte hat sofort Revision eingelebt. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich das Reichsmilitägericht an der Angelegenheit verhält. Weist es die Revision zurück, so ist für den Angeklagten so gut wie gar keine Möglichkeit vorhanden, wieder aus dem Spannende Festungsgefangen herauszukommen. Raumann muß in diesem Falle sein ganzes Leben hindurch als Märtyrer für die Adventistenfeinde hinter Gefängnismauern zubringen. Er wird trotz der fortwährenden Gefängnisstrafen, die von Fall zu Fall schärfer ausfallen, in der Festung an jedem Sonnabend von neuem den Gehorsam verweigern.

Was wollen wir vom freidenkerischen Standpunkt aus über eine solche Mißhandlung eines armen Menschen, der nach seiner Überzeugung und seinem Gewissen handelt, sagen?

Erstens zeigt sich darin wieder mit krasser Deutlichkeit die Wahrheit des Goethe'schen Wortes:

"Es erkennt sich Gerecht und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort.
Sie schließen sich von Gleichheit zu Geschlechte —
Und rüden sich von Ort zu Ort
Verminnt wird Unjuck, Wohlstat Plage:
Weh dir, daß du ein Entel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist;
Von dem ist leider nie die Frage."

Natürlich handelt das Kriegsgericht nach dem Wortlaut seiner Paragraphen. Das gleiche muß natürlich der Arzneirat tun. Der Adventist handelt nach seinem Gewissen, das ihm das Egerzieren am Sabbat verbietet. Da aber der Adventist der Schwächere ist, muß er sich dem Recht des Stärkeren fügen und sein ganzes Leben im Gefängnis zubringen. Also die Moral des Rechtes im Gefängnis.

Was sagt aber die wahre Gerechtigkeit? Man kann von militärischem Standpunkt aus folgendes anführen: "Gleiche Militärfreiheit für alle ist nötig; man kann nicht ein eigenes Militärgesetz für einige Adventisten machen und kann ihnen infolgedessen auch nicht zwei freie Tage in der Woche geben, denn das wäre ungerecht." So geht es wohl im Gehirn der militärischen Bureaucratien zu, und das Militärdienst sperrt infolgedessen blind jedes Renitenten ein. Nach siebenjährigem Gefängnis wird der Adventist wiederum den Sonnabend Dienst verweigern und weiter verurteilt werden, bis zu seinem Tode; das ist die Logik. Wäre es aber nicht recht, einfach folgendermaßen zu verfahren und etwa folgende Paraphraphlein im Militärgesetz einzuführen:

"Wenn der Anhänger eines religiösen Glaubens aus religiöser Gewissenspflicht an bestimmten Tagen keinen Militärdienst tun kann, weil er dies als die Verletzung eines göttlichen Gesetzes ansieht, so wird ihm dies gewährt, aber es wird ihm dafür der Militärdienst um so um so viele Monate verlängert."

Auf solche Weise würde das Vaterland keinen Tag Dienst verlieren und man brauchte nicht in grausamster Weise arme Märtyrer zu schaffen.

Allerdings kommt der heftigste Fall vor, wo gewisse Leute den Militärdienst überhaupt als Mordgeschäft betrachten und ihn deshalb unter allen Umständen verweigern, weil er eine Verleugnung des göttlichen Gesetzes. Du sollst nicht töten" bedeutet. Hier ist die Frage natürlich schwieriger. Immerhin gibt es vielleicht Mittel, solchen Leuten einen entsprechend färblichen und aufopfernden Dienst für das Vaterland aufzufinden, z. B. als Rettungskorps, Feuerwehr und dergleichen, so daß sie dadurch feinste Weise mehr getrost wären, als die Militärdienst leitenden Bürger.

Unsere Bureaucraten halten es aber nicht für notwendig, ihr Gehirn mit derartigen Fragen zu belästigen. Es wird weniger Paragraphen und etwas mehr Redi und Billigkeitsgefühl tätige unteren Geleben und Gesetzgebbar not, auch bei uns in der Schweiz. Der Freidenker hat die Pflicht, auch für die Freiheit Andersreligiösen denender einzutreten, solange die letzteren ihren Glauben für sich behalten und denselben nicht ihren Mitmenschen aufzudrängen suchen.

Dr. A. Forel.

Der soziale Wert der Christuslehre.

Von J. L. Blanchard, London.

Bevor ich auf diesen Gegenstand eintrete, möge der Leser mir einige Bemerkungen einleitender Natur gestatten.

Wohl gibt es kein Diskussionsfeld, auf welchem soviel Begriffsverwirrung herrscht, wie auf demjenigen der Theologie und den ihr verwandten Disziplinen. Raum zwei Personen (im Allgemeinen gesprochen), welche mit dem gleichen Worte den gleichen Begriff verbinden. Was hat man unter "Religion" zu verstehen? was unter "Sittlichkeit"? Was unter "Christentum"? Die Antworten variieren in Unendlichkeit. Und: wenn "Christentum" — welches Christentum ist gemeint; das Urchristentum oder das verzerrte, zur Narration gewordene Christentum unserer Tage? Das Christentum irgend eines Zeitalters, irgend eines Landes ist nicht dasselbe eines anderen Zeitalters, eines anderen Landes; und jedes trägt in sich den Utopia-Giftbaum der Selbstvernichtung! Also: — welches Christentum ist gemeint? Und — modernes Christentum, was ist es anders als sonifizierte Heuchelei und demgemäß Schurkerei und Ausbeuterei? Sei es mir also gestattet, dem Leser zu empfehlen, sich streng an die Definitionen zu halten. Möge er nicht, wenn ich von Christus spreche, mir entgegnen mit "die Kirche" (i. e. lehrt ja und so, betätigt dies oder das). So zu handeln wäre schlimmer als überflüssig. Und, bei dieser Gelegenheit ist es wenigstens hervorzuheben, daß die Begriffe "Christuslehre" und "moderne Sittlichkeit" nicht nur nicht sich decken, nicht nur nicht identisch, sondern daß sie geradezu gegeneinander sind. Für die große Massen der "gebildeten" Christen, für alle, welche Macht und Einfluß besitzen, ist ja Kirchlichkeit nur das Mittel, um ihre eigene Gier zu befriedigen; sie ist die Waffe im ruchlosen Erwerbs- und Privileigenkampfe; sie ist der Kraftsobel, um die dummgläubigen Massen auf ewig einzustülfern, sie zu berauben und auszugeben! Soviel zur Richtigstellung. Doch nun zur Sache.

Was sind "soziale Werte"? Was sind "sittliche Werte"? Was ist "Christuslehre"? Die zwei ersten Fragen dürfen nicht schwer zu beantworten sein. Als "soziale Werte" kann man Alles bezeichnen, das zur Verbesserung und Kräftigung eines geregelten Gesellschaftskörpers dient, also z. B. ein einiges, harmonisches Familienleben; kräftige, wohlerzogene, gutgenährte Kinder; ein treffliches Schulungs- und Erziehungsheim; öffentliche und private Hygiene; eine freie Presse, öffentliche und private Erklärung; ein gewissenhafter Beamtenstand, ein nichtäußerlicher Richterstand; ein streng diszipliniertes Heer, eine fanföfestreudige Flotte. Alle diese Faktoren und Verhältnisse — und andere mehr — können als soziale Werte angesehen werden. — Was sind "sittliche Werte"? Als sittliche Werte kann man bezeichnen alle jene Eigenschaften, welche man gemeinhin als "Tugenden" zu nennen pflegt; also Wahrheitsliebe, Gerechtigkeitsgefühl, Gewissenhaftigkeit, Milde gegen Schwächere, Varmherzigkeit, Selbststätigung, Manneswürde, Rechlichkeit. Ich glaube Alles das kann man füglich "sittliche Werte" nennen. — Was nun die dritte Frage anbelangt, so ist Antwort auf diese allerdings schwieriger. In Betracht, daß der Stifter der Christuslehre nichts Schriftliches hinterlassen hat, haben wir als einzige Wissensquelle die von seinen Schülern niedergelegten Dokumente, d. h. die sogenannten Evangelien. Ja, und hier gehen die Ansichten der Fachgelehrten recht auseinander. Während einzelne Exegeten nur gewisse Stellen als apokryph oder interpoliert betrachten, so bezeichnen dagegen andere entweder die Simultaneität oder die Nachtheit zweier der Evangelien (man sehe u. a. Dr. David Strauß, Prof. Dollinger, Ernst Renan, Bischof Conzen, Kanonikus Drüber, Professor Pfeiderer etc.).

Dem Schreiber dies, als Unberufenen, steht es nicht zu, über die Nachtheit oder anderswie zu entscheiden: für den Zweck dieser Studie aber möge es genügen, wenn wir alle vier Evangelien als vollgültig annehmen und die Person des Stifters darnach beurteilen. Nun denn: was lehren uns diese Dokumente? Wir ersehen daraus, daß Christus als Hauptforderungen sittlichen Lebens (und aller sozialer Fortschritt) muß notwendigerweise auf sittlicher Grundlage ruhen — dieses Wort in seinem wahren Sinne verstanden — doch er, sage ich, folgende Erfordernisse aufstelle: Armut, Demut, Gehorsam, Mildtätigkeit, Unterwürfigkeit unter die Oberen, Ergebung, Selbstentzägung, Bescheidenheit, vielleicht Selbststätigung (obwohl dieses neuerdings bestritten wird *), und Glaube — Glaube an den Unbewiesenen, Glaube an das Unbeweisbare. — Daß

* Prof. Rade: "Die Stellung des Christentums zum Geschlechtsleben". Tübingen, 1910. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck).